BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 473. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 472. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 28. Februar 2020

Aufnahme einer Protokollnotiz in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 472. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Protokollnotiz:

Die bei klinischem Verdacht auf eine Infektion oder bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) nach ärztlichem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien des Robert Koch Institutes erforderlichen Leistungen sind gemäß der Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung mit der Ziffer 88240 auf dem Abrechnungsschein zu kennzeichnen.

Diese Protokollnotiz ersetzt die mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 468. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Teil B beschlossene Protokollnotiz.